

372/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Ludmilla Parfuss  
und Genossen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz zur  
Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten des Tierschutzes  
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
zur Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes  
in Angelegenheiten des Tierschutzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.  
Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Tierschutz."

2. Art. 11 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) In den nach Abs. 1 Z 8 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetz-  
gebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführ-  
ungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des  
Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden  
Ausführungsgesetze steht den Ländern zu. Die Durchführungsverordnungen zu den nach  
diesem Absatz ergehenden Landesgesetzen sind von den Ländern zu erlassen."

3. Art. 15 1 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) Art. 11 Abs. 1 Z 8 und Art. 11 Abs. 10 in der Fassung des Bundesverfassungs-  
gesetzes . . ./1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Frühere landesgesetzliche Regelungen  
über den Tierschutz treten in jedem Bundesland mit Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über  
den Tierschutz gem. Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG außer Kraft, soweit sie nicht Ausführungsbe-  
stimmungen gemäß Art. 11 Abs. 10 bilden."

Es wird verlangt, über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten eine erste Lesung  
abzuhalten und angeregt, ihn anschließend dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

## ERLÄUTERUNGEN

Angesichts des Stellenwertes, den der Gedanke des Tierschutzes für die österreichische Bevölkerung hat, besteht bereits seit langem die Forderung, daß der Tierschutz in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes übertragen werde. Diese Forderung ist eine Folge der Überlegung, daß die Schutzbedürftigkeit von Tieren nicht davon abhängt, in welchem Bundesland sie sich aufhalten. Durch die länderspezifischen Regelungen entstehen unterschiedliche Schutzniveaus, die unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes nicht erklärbar sind. Eine der Erklärungen für den in einzelnen Bundesländern bestehenden mangelhaften Schutz liegt gerade darin, daß die Landesgesetzgebung stärker von den kommerziellen Interessen der Landwirtschaft beeinflusst ist, was aber mit Sicherheit nicht im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung Österreichs liegt und auch angesichts des ideellen Wertes des Tierschutzes nicht vertretbar ist. Durch unterschiedliche Regelungen für die landwirtschaftliche Tierhaltung zwischen den einzelnen Bundesländern kommt es darüber hinaus zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen, sodaß es gerade zwangsläufig zu einer Nivellierung nach unten kommt.

Eine bundeseinheitliche Regelung liegt daher nicht bloß im Interesse des Tierschutzes, sondern auch im Interesse der einzelnen Landwirte, zumal Untersuchungen zeigen, daß tiergerecht gehaltene Nutztiere einen um acht Prozent höheren Ertrag bringen als solche in tierquälerischen Haltungsformen.

Wie groß das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer bundesweiten gesetzlichen Regelung des Tierschutzes ist, zeigte zuletzt das Tierschutzvolksbegehren, das von 460.000 Österreicherinnen und Österreichern unterstützt wurde.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen daher die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes so geändert werden, daß eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen wird. Allerdings scheint es nicht erforderlich, auch die Vollziehung dem Bund zu übertragen, weswegen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip Tierschutz in Zukunft eine Angelegenheit des Artikel 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land) sein soll. Dies zieht nach sich, daß den Ländern die Kosten der Vollziehung erwachsen, was im Sinne der §§ 2, 4 F-VG einen Ersatz der zusätzlichen Kosten bedingt.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wird weiters vorgesehen, daß die Bundesgesetzgebung die Länder ermächtigen kann, zu genau bezeichneten Bestimmungen Ausführungsgesetze zu erlassen. Es ist nicht von vornherein auszuschließen, daß auf einzelnen Gebieten schon bisher länderspezifische Regelungen bestehen, die aber im Ergebnis das Interesse an einem einheitlichen Tierschutzstandard nicht beeinträchtigen; zu denken ist etwa an detaillierte Bestimmungen über die Beschaffenheit von Hundeanbindungsvorrichtungen und ähnliches. Darüber hinaus soll es in bestimmtem Rahmen den Ländern ermöglicht werden, eigenständige Wertungen zu treffen, für die ein regional unterschiedliches Bedürfnis besteht, wie etwa des Verbots der Pelztierhaltung oder der Haltung von gefährlichen Hunderassen.

Das Jagd- und Fischereirecht wird von der Übertragung der Tierschutzkompetenz an sich nicht berührt. Allerdings finden sich bisher bereits in den Jagdgesetzen einzelne tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere über die Zulässigkeit des Erschießens von streunenden bzw. wildernden Hunden und Katzen. Insoweit soll mit dem vorliegenden Antrag die Gesetzgebungskompetenz ebenfalls auf den Bund übergehen, wobei aber der Bundesgesetzgeber im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Berücksichtigungsgebot (VfSlg 10.292/1984) eine Regelung zu treffen haben wird, die die jagdrechtlichen Interessen berücksichtigt. Unbenommen bleibt es dem Landesgesetzgeber, das Jagdrecht mit Maßnahmen zu schützen, die nicht in den Tierschutz eingreifen, wie insbesondere durch die Verhängung von entsprechenden Verwaltungsstrafen für Tierhalter, die dadurch das Jagdrecht beeinträchtigen, daß sie in freier Flur ihre Tiere nicht entsprechend beaufsichtigen.